

Amtliches Mitteilungsblatt



Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftliche Fakultät

Erste Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissen- schaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) (AMB Nr. 40/2015)

Herausgeber: Die Präsidentin der Humboldt-Universität zu Berlin
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

Nr. 55/2016

Satz und Vertrieb: Stabsstelle Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

25. Jahrgang/26. August 2016

Erste Änderung der Studienordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) (AMB Nr. 40/2015)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät am 22. Juni 2016 die erste Änderung der Studienordnung erlassen*:

Artikel I

Anlage 3: Modulbeschreibungen

Die Modulbeschreibung des Moduls 3 „Lehr- und Lernforschungsprojekt im Praxissemester“ wird durch den Wortlaut gemäß Anlage ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Die Studienordnung vom 27. Juli 2015 (AMB Nr. 40/2015) in der Fassung dieser Änderungsordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.

(3) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Alternativ können sie die Studienordnung vom 27. Juli 2015 (AMB Nr. 40/2015) in der Fassung dieser Änderungsordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Ab 01. April 2017 gilt die Studienordnung vom 27. Juli 2015 ausnahmslos in der Fassung dieser Änderungsordnung. Beim Übergang in die Studienordnung vom 27. Juli 2015 in der Fassung dieser Änderungsordnung werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU berücksichtigt.

*Die Universitätsleitung hat die Erste Änderung der Studienordnung am 22. August 2016 bestätigt.

Anlage: Modulbeschreibung Modul 3

Modul 3: Lehr- und Lernforschungsprojekt im Praxissemester, BW 3		Leistungspunkte: 11	
<p>Lern- und Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten lernen unter besonderer Berücksichtigung der gemeinsamen und unterschiedlichen Anforderungen der beiden Schulformen Integrierte Sekundarschule und Gymnasium Ziele und Methoden der Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie zentrale forschungs-methodische Begriffe und Vorgehensweisen kennen. Sie</p> <ul style="list-style-type: none"> - verstehen die Funktion schulischer, interner Evaluation im Kontext von Projekten der Unterrichts- und Schulentwicklung, - verfügen über forschungsmethodische Kompetenzen zur Planung und Umsetzung von Projekten der Evaluation und Weiterentwicklung von Unterricht und Schule (z. B. Definition und Operationalisierung von Indikatoren, Konzeption eines Untersuchungsdesigns, Auswahl und Anpassung von Instrumenten), - sind in der Lage, für einen konkreten schulpraktischen Kontext Forschungsfragen (z. B. bestimmte Aspekte der Unterrichtsqualität, Schulqualität, Lernergebnisse von Schülerinnen und Schülern) sowie ein Untersuchungs- und Rückmeldedesign zu entwickeln und durchzuführen, - verfügen über einen reflexiven Umgang mit verschiedenen methodischen Zugängen und können deren Möglichkeiten und Grenzen kritisch beurteilen, - kennen Prinzipien für sprachbildenden Fachunterricht und können Unterricht entsprechend kriteriengeleitet beurteilen, - untersuchen und berücksichtigen die Rolle von Mehrsprachigkeit für Lernprozesse, - können bildungssprachliche Kompetenzen von Schülerinnen und Schülern diagnostizieren und Vorschläge zur systematischen Weiterentwicklung dieser Kompetenzen entwickeln, - kennen exemplarische Unterrichtsmaterialien für Sprachaneignungsprozesse und können diese unter fach- und sprachbildungsbezogener Perspektive analysieren und weiterentwickeln, - sind in der Lage, ausgewählte Lehr- und Lernprozesse für sprachlich heterogene Lerngruppen theoriegeleitet zu reflektieren, - erkennen einschränkende und förderliche Rahmenbedingungen für Bildungswege in Lerngruppen mit sprachlicher Heterogenität, insbesondere für Schüler und Schülerinnen mit Deutsch als Zweitsprache. 			
<p>Fachliche Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul bzw. bestimmten Lehrveranstaltungen des Moduls: keine</p>			
<p>Erläuterung des Lehrangebots: Sind Aufgaben für das Projekt an der Schule zu lösen, ist dies in der Vor- und Nachbereitungszeit des LFP zu realisieren.</p>			
Lehrveranstaltungsart	Präsenzzeit / Workload in Stunden	Leistungspunkte und Voraussetzung für deren Erteilung	Themenbereiche
VL qualitative/ quantitative Methoden der Schul- und Unterrichtsforschung	<u>1 SWS</u> <u>50 Stunden</u> 15 Stunden Präsenzzeit, 35 Stunden, Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung	2 LP, Teilnahme	- methodische Aspekte der Schul- und Unterrichtsforschung und Evaluation - grundlegende und vertiefende forschungsmethodische Konzepte, wahlweise im Bereich der quantitativen oder qualitativen Forschung

LFP* Schule und Unterricht erforschen	<u>2 SWS</u> <u>125 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 100 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und Erstellung der speziellen Arbeitsleistung	5 LP, Teilnahme, praxisbezogene Arbeitsleistungen aus den Gruppen 1, 2 oder 3 im Umfang von insgesamt 3 LP gem. Anlage 2	Projekt: schulpraxis- und anwendungsbezogene, vertiefende Projektangebote, z B. Durchführung von Lehrer- oder Schülerbefragungen zu bestimmten Aspekten der Unterrichts- oder Schulqualität und/oder Beobachtung der Wirkung einer didaktischen/pädagogischen Intervention Das Projekt wird in Abstimmung mit der Schule entwickelt. Neben bildungswissenschaftlichen Themen können in den Projekten auch fachdidaktische oder sprachbildende Themen bearbeitet werden. Die Betreuung des jeweiligen Projekts erfolgt durch die Lehrkraft, die das Thema vergibt (vgl. § 3 der Prüfungsordnung).
SE Sprachbildung im Fachunterricht	<u>2 SWS</u> <u>75 Stunden</u> 25 Stunden Präsenzzeit, 50 Stunden Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltung und der speziellen Arbeitsleistung	3 LP, Teilnahme, praxisbezogene Arbeitsleistung gem. Anlage 2 im Umfang von 1 LP	<ul style="list-style-type: none"> - Prinzipien des sprachbildenden Fachunterrichts und Anwendung bei der Unterrichtsplanung - Nutzung von Diagnoseinstrumenten zur Bestimmung von Sprachlernvoraussetzungen, bildungssprachlichen Kompetenzen und Anforderungen - Planung und Reflexion von Fachunterricht unter Berücksichtigung der Rolle von Mehrsprachigkeit und spezifischer Erwerbskontexte, insbesondere des Deutschen als Zweit- und Fremdsprache - Forschungsbezogene Fragestellungen können in Abstimmung mit dem Forschungsseminar entwickelt werden.
Modulabschlussprüfung	<u>25 Stunden</u> einschließlich Vorbereitung	1 LP, Bestehen	60-minütige Klausur
Dauer des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> 1 Semester <input type="checkbox"/> 2 Semester		
Beginn des Moduls	<input checked="" type="checkbox"/> Wintersemester <input type="checkbox"/> Sommersemester		

* Die vorrangige Lehrform im LFP ist eine intensive Interaktion von Lehrenden mit den Studierenden, die eine enge Betreuung der Projektvorhaben im Praxissemester sicherstellt. Bei der Betreuung fachdidaktischer oder sprachbildender Themen können in Abhängigkeit vom Thema und von der Gruppengröße eine andere Lehrveranstaltungsart wie Konsultation angeboten werden.

Erste Änderung der Prüfungsordnung für die Studienanteile Bildungswissenschaften und Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (Schwerpunkt Integrierte Sekundarschule) (AMB Nr. 40/2015)

Gemäß § 17 Abs. 1 Ziffer 3 der Verfassung der Humboldt-Universität zu Berlin in der Fassung vom 24. Oktober 2013 (Amtliches Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin Nr. 47/2013) hat der Fakultätsrat der Kultur-, Sozial- und Bildungswissenschaftlichen Fakultät am 22. Juni 2016 die erste Änderung der Prüfungsordnung erlassen*:

Artikel I

Anlage: Übersicht über die Prüfungen

Die Übersicht über die Prüfungen wird durch den Wortlaut gemäß Anlage ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung vom 27. Juli 2015 (AMB Nr. 40/2015) in der Fassung dieser Änderungsordnung gilt für alle Studentinnen und Studenten, die ihr Studium nach dem In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung aufnehmen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortsetzen.

(3) Studentinnen und Studenten, die ihr Studium vor dem In-Kraft-Treten dieser Änderungsordnung aufgenommen oder im Wege eines Hochschul-, Studiengangs- oder Studienfachwechsels oder einer Wiederimmatrikulation fortgesetzt haben, führen ihr Studium übergangsweise nach den bisher für sie geltenden Regelungen fort. Alternativ können sie die Prüfungsordnung vom 27. Juli 2015 (AMB Nr. 40/2015) in der Fassung dieser Änderungsordnung wählen. Die Wahl muss schriftlich gegenüber dem Prüfungsbüro erklärt werden und ist unwiderruflich. Ab 01. April 2017 gilt die Prüfungsordnung vom 27. Juli 2015 ausnahmslos in der Fassung dieser Änderungsordnung. Beim Übergang in die Prüfungsordnung vom 27. Juli 2015 in der Fassung dieser Änderungsordnung werden bisherige Leistungen entsprechend § 110 ZSP-HU berücksichtigt.

*Die Universitätsleitung hat die Erste Änderung der Prüfungsordnung am 22. August 2016 bestätigt.

Anlage: Übersicht über die Prüfungen

Studienanteil Bildungswissenschaften, einschließlich integriertem Studienanteil Sprachbildung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang (21 LP)

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
1	Lernförderung und Lernmotivation	5	keine	90-minütige Klausur	Ja
2	Evaluation, Diagnostik und Inklusion	5	keine	90-minütige Klausur	Ja
3	Lehr- und Lernforschungsprojekt im Praxissemester	11	keine	60-minütige Klausur	Nein

Masterarbeit

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
4	Masterarbeit Bildungswissenschaften	15	Erfolgreicher Abschluss der Module BW 1 und BW 2	Umfang der Arbeit: ca. 60 Seiten (pro Seite ca. 2.500 Zeichen ohne Leerzeichen) Bearbeitungszeitraum: 16 Wochen	Ja

Überfachlicher Wahlpflichtbereich für andere Masterstudiengänge

Nr. d. Moduls	Name des Moduls	LP des Moduls	Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung	Form, Dauer/Bearbeitungszeit/Umfang, ggf. Sprache der Prüfung im Sinne des § 108 Abs. 2 ZSP-HU	Benotung
5	Bildungswissenschaften	5	Das Modul wird ohne Prüfung abgeschlossen.		